



GEMEINDE DINHARD

POLIZEIVERORDNUNG

vom

Inkraftsetzung per

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeit	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
	Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
	Art. 5 Hilfeleistungen	4
2.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 6 Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 7 Schiessen	5
	Art. 8 Schiessgelände	5
	Art. 9 Feuerwerk	5
	Art. 10 Schutzvorrichtungen	5
	Art. 11 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
	Art. 12 Rettungseinrichtungen	5
	Art. 13 Tierhaltung	6
3.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
	Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	6
	Art. 15 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
	Art. 16 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	6
	Art. 17 Dauerparkieren	7
	Art. 18 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
	Art. 19 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
	Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien	7
	Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund	7
	Art. 22 Schutz des Kulturlandes	7
	Art. 23 Deponieren von Kehricht	7
	Art. 24 Strassen	7
	Art. 25 Sichtbehinderungen, Pflanzen	7
4.	Umwelt- und Lärmschutz	8
	Art. 26 Grundsatz	8
	Art. 27 Lärmschutz	8
	Art. 28 Ruhezeiten, Nachtruhe	8
	Art. 29 Landwirtschaft, Notfallarbeiten	8
	Art. 30 Motorisch angetriebene Spielzeuge	9
	Art. 31 Motorsport	9
	Art. 32 Sportveranstaltungen im Freien	9
	Art. 33 Singen, Musizieren etc.	9
	Art. 34 Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	9
5.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
	Art. 35 Schliessungszeiten	9
	Art. 36 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen	10
6.	Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen	10
	Art. 37 Polizeibewilligung	10
	Art. 38 Polizeiliche Kontrollen	10
	Art. 39 Verwaltungszwang	10
	Art. 40 Strafen und Verwaltungszwang	10

Art. 41	Kosten und Gebühren	10
Art. 42	Strafen	10
Art. 43	Depositien für Bussen und Kosten	11
7.	Schlussbestimmungen	11
Art. 44	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 45	Inkrafttreten	11

Polizeiverordnung

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 3. März 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigentum und dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Dinhard.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates und des/der Ressortvorstehers/in erfüllt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

Art. 5 Hilfeleistungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 7 Schiessen

¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, insbesondere auch mit Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen etc. (ausgenommen offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug) auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.

² Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

Art. 8 Schiessgelände

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Feuerwerk

¹ Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

³ Aus Sicherheitsgründen kann der/die Ressortvorsteher/in örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art 10 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 11 Veranstaltungen auf Privatgrund

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 12 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 13 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁴ Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter nicht zurückgelassen werden.

Art. 15 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist der/die Ressortvorsteher/in zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 16 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Dauerparkieren

¹ Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat generelle Einschränkungen oder eine separate Verordnung mit Gebühren erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).

Art. 18 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 19 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.

Art. 20 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.

Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 22 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen sind verboten.

Art. 23 Deponieren von Kehricht

¹ Das Deponieren von Kehricht (insbesondere in öffentlichen Abfallkörben) ist verboten.

Art. 24 Strassen

¹ Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung.

Art. 25 Sichtbehinderungen, Pflanzen

¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen.

² Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurück zu schneiden.

³ Werden Beläge von Strassen und Trottoirs durch Wurzeln beschädigt, so hat der Eigentümer der Pflanzen für die Sanierungskosten aufzukommen.

4. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 26 Grundsatz

¹ Übermässige, die Nachbarschaft störende oder belästigende Einwirkungen durch Lärm, Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste oder Erschütterungen, Strahlen und dergleichen sind zu vermeiden.

Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 27 Lärmschutz

¹ Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz.

² Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

³ Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten dürfen auch während den erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden.

Art. 28 Ruhezeiten, Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

² Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst reduziert wird.

³ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) sind werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Das Kirchengeläute sowie der viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 29 Landwirtschaft, Notfallarbeiten

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notfallarbeiten sind jederzeit gestattet.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näherer Umgebung verboten

Art. 30 Motorisch angetriebene Spielzeuge

¹ Mit Verbrennungsmotor betriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, -autos, -schiffe usw.) müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

² Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 28 betrieben werden.

³ Die Festlegung von Betriebszeiten und -plätzen für den regelmässigen Betrieb bleibt vorbehalten.

Art. 31 Motorsport

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 32 Sportveranstaltungen im Freien

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Der/die Ressortvorsteher/in kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 33 Singen, Musizieren etc.

¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien sowie in Zelten und anderen provisorischen Bauten verboten.

² In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

³ Der/die Ressortvorsteher/in kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 34 Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

¹ In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² Der/die Ressortvorsteher/in kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

5. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35 Schliessungszeiten

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester und Neujahrstag sowie am 1. August.

³ Der/die Ressortvorsteher/in kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 36 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

¹ Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt.

6. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 37 Polizeibewilligung

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel mindestens vierzehn Tage schriftlich begründet vor dem Anlass einzureichen.

² Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 38 Polizeiliche Kontrollen

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 39 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 40 Strafen und Verwaltungszwang

¹ Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 41 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 42 Strafen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

³ Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, die in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

⁴ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 43 Depositen für Bussen und Kosten

¹ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen.

² Die Festsetzung der Bussen und Kosten richten sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Polizeiverordnung der Gemeinde Dinhard vom 22. November 2005 und allfällige weitere in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, Beschlüsse und Weisungen werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Polizeiverordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Genehmigungen

Dinhard, den 20. Juni 2017
Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid

Dinhard, den
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: P. Matzinger

Der Schreiber: M. Schmid